

Anfragen: Novembersession 2017



Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
8	Etter (Treiten, BDP)	Bericht ADT	3
9	Stampfli (Bern, SP)	Sicherheitswahn im Rathaus?	4
Staatskanzlei STA			
15	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP)	Warum wird das Zweisprachigkeitsknowhow von Gemeinden nicht genutzt?	5+6
Erziehungsdirektion ERZ			
3	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wird verfassungsmässiges Recht auf schickliches Begräbnis verletzt?	7+8
11	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Ganztageschulen, ein finanzielles Abenteuer?	9
17	Riem (Iffwil, BDP)	Antikensammlung	10
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK			
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Akzeptiert auch das Handelsregisteramt des Kantons Bern Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel?	11
7	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Bezieht Hassprediger von Biel jetzt AHV und Ergänzungsleistungen?	12+13
16	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Kantonale Aufsicht über die Gemeinden: Untersuchungen «von Amtes wegen» durch das Regierungsstatthalteramt	14+15
18	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)	BLS-Werkstätte in Bern: Vorgehen des Regierungsrats wirft Fragen auf	16+17
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
4	Hügli (Biel, SP)	BKW-Verantwortliche müssen sich zum Mehrheitsaktionär Kanton Bern bekennen	18
6	Benoit (Corgémont, SVP)	Zuschlag für den Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» in Prêles	19+20

Polizei- und Militärdirektion POM

- | | | | |
|----|--|---|-------|
| 1 | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) | Jugendheim Prêles – Fragwürdige Rück-
stattung von Baubeiträgen an das Bundesamt
für Justiz | 21+22 |
| 10 | Stampfli (Bern, SP) | Asylunterkunft in der Berner Kaserne? | 23 |
| 12 | Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP) | Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
auch im Ausgang betreut? | 24 |
| 13 | Rüegsegger (Riggisberg, SVP) | Neues Polizeizentrum Bern, Köniz Juch; Ver-
wendung der bisherigen Standorte | 25 |

Volkswirtschaftsdirektion VOL

- | | | | |
|----|-------------------|---|----|
| 14 | Rudin (Lyss, glp) | Vollzugsprobleme in der Jagdverwaltung? | 26 |
|----|-------------------|---|----|

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

- | | | | |
|---|--|--|-------|
| 2 | Luginbühl-Bachmann
(Krattigen, BDP) | Aktueller Stand der Umsetzung in der Alters-
politik im Kanton Bern | 27+28 |
|---|--|--|-------|

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Bericht ADT

Dem Grossen Rat wurde der ADT-Bericht über Abbau, Deponie und Transport vorgelegt. Allgemein ist bekannt, dass die GPK bei der Finanzkontrolle eine Untersuchung über die Kosten und Preise für Kies und Beton in Auftrag gegeben hat. Durch Indiskretionen sind Ausschnitte aus diesem vertraulichen Bericht in den Medien publiziert worden. Dem Grossen Rat ist dieser Bericht nicht bekannt.

Fragen:

1. Warum wird dieser Bericht in Zeiten von Sparen und Finanzknappheit dem Grossen Rat nicht zur Kenntnis gebracht?
2. Wird der Bericht veröffentlicht?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wann?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

<http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.DOKUMENTE.acq/53eb6b16cb4c4e80bf9a6459dd2691eb-332/2/PDF/2017.STA.1286-Beilage-D-160493.pdf>

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Sicherheitswahn im Rathaus?

Kurz vor Beginn der Novembersession 2017 erhielten alle Grossratsmitglieder einen Brief bezüglich neuer Sicherheitsmassnahmen sowie einen Badge, um ins Rathaus zu gelangen. Im Schreiben heisst es, dass die Sicherheit im Rathaus erhöht werden müsse, da die «allgemeine Gefahrenlage» von der Kantonspolizei höher eingeschätzt werde als noch vor einigen Jahren. Leider erschliesst sich aus dem Schreiben nicht, warum genau die Gefahrenlage plötzlich erhöht sein soll.

Da liegt der Verdacht nahe, dass nun auch der Kanton Bern und mit ihm das Rathaus dem grassierenden Sicherheitswahn erlegen ist. Das wäre höchst bedauerlich. Auch wenn im Schreiben betont wird, dass an der Politik des offenen Hauses festgehalten werden soll, ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Massnahmen zu Einschränkungen für die Öffentlichkeit führen werden. Dies darf in einer Demokratie nicht der Fall sein – oder es müssen triftige Gründe dafür vorliegen.

Fragen:

1. Was genau ist mit den «erhöhten allgemeinen Gefahren» gemeint?
2. Wie kommt die Berner Kantonspolizei zu ihrer Einschätzung?
3. Wie hoch sind die Kosten für die neuen Sicherheitsmassnahmen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

<http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.DOKUMENTE.acg/53eb6b16cb4c4e80bf9a6459dd2691eb-332/2/PDF/2017.STA.1286-Beilage-D-160493.pdf>

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortet durch: STA

Warum wird das Zweisprachigkeitsknowhow von Gemeinden nicht genutzt?

Am 22. September 2017 wurden die Mitglieder einer Expertenkommission ernannt, die die Entwicklungsmöglichkeiten ausloten soll, die sich aufgrund der Zweisprachigkeit im Kanton Bern bieten. Sie soll bis Ende Juni 2018 konkrete Vorschläge zur Förderung und besseren Nutzung der bernischen Zweisprachigkeit unterbreiten.

Erstaunt musste ich feststellen, dass kein einziges Kommissionsmitglied aus der Stadt- oder Gemeindeverwaltung von Biel bzw. Leubringen-Magglingen stammt. Beide Gemeinden sind offiziell zweisprachig und leben die Zweisprachigkeit täglich in ihren Verwaltungen. Es wäre interessant gewesen, sich über diese gelebten Erfahrungen auszutauschen und zusammen mit diesen Gemeinden darüber nachzudenken, wie die Zweisprachigkeit besser gefördert und ihr Potenzial genutzt werden kann. Sind sie nicht schon deshalb Experten, weil sie die Zweisprachigkeit im Alltag praktizieren?

Fragen:

1. Inwiefern wurden die Stadt Biel und die Gemeinde Leubringen-Magglingen kontaktiert, damit sie ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit teilen?
2. Käme die Teilnahme einer Verwaltungsvertretung der einen oder anderen Gemeinde noch in Betracht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Stadt Biel und die Gemeinde Leubringen-Magglingen wurden bei der Mitgliederrekrutierung der Expertenkommission für Zweisprachigkeit (Expertenkommission) nicht kontaktiert.

Mit der Zuweisung des Präsidiums der Expertenkommission an den früheren Bieler Stadtpräsidenten Ständerat Hans Stöckli ist die Bieler Zweisprachigkeit in der Kommission sehr gut vertreten. Ausserdem war von Anfang an vorgesehen, dass das Forum für die Zweisprachigkeit sowie der RFB einen Kommissionssitz erhalten.

Sowohl der RFB als auch der BJR wurden gebeten, aus ihrer Mitte je ein Mitglied in die Expertenkommission zu delegieren. Das Plenum des RFB, bestehend aus Mitgliedern mit Wohnsitz in Biel (13 Mitglieder, wovon drei Gemeinderatsmitglieder, einschliesslich des Stadtpräsidenten) und Leubringen-Magglingen (zwei Gemeinderatsmitglieder, einschliesslich der Gemeindepräsidentin), hat beschlossen, den Generalsekretär des RFB in die Expertenkommission zu delegieren.

Die Liste aller Kommissionsmitglieder wurde zudem dem RFB-Plenum zur Genehmigung vorgelegt, bevor die Juradelegation des Regierungsrates schliesslich die Wahl vornahm.

2. Vertretungen von Gemeindeverwaltungen werden an Workshops im kommenden Jahr teilnehmen können. Ziel dieser Workshops wird es namentlich sein, Ansätze für konkrete Massnahmen zu erarbeiten und Best-Practice-Beispiele zu sammeln. Die Verwaltungen von Biel und Leubringen-Magglingen werden somit die Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit in die Diskussionen einzubringen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 16.11.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Wird verfassungsmässiges Recht auf schickliches Begräbnis verletzt?

Das rechtsmedizinische Institut der Universität Bern will während einem Jahr möglichst alle Leichen, denen ein natürlicher Tod bescheinigt wurde, noch einmal äusserlich untersuchen. Ziel ist es offenbar, herauszufinden, ob man übersah, dass der Tod auf unnatürliche Art herbeigeführt wurde.

Im Rahmen der Menschenwürde (Art. 7 der Bundesverfassung) gewährleistet die Bundesverfassung das schickliche Begräbnis. Zu einem schicklichen Begräbnis gehören auch die Bestattung und die Einäscherung in einem Krematorium. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Studie des rechtsmedizinischen Instituts durch die Untersuchung nicht die Totenruhe verletzt.

Fragen:

1. Ab welchem Zeitpunkt wird das rechtsmedizinische Institut die Untersuchung starten?
2. Ist gewährleistet, dass Verstorbene bzw. deren Angehörige explizit die Einwilligung für die Durchführung der Untersuchung geben können oder wird diese allenfalls auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Verstorbenen bzw. deren Angehörigen durchgeführt?
3. Können Bestatter oder andere von den Angehörigen autorisierte Personen im Krematorium bei der Einäscherung anwesend sein, um zu kontrollieren, dass keine Untersuchung gegen den Willen der Verstorbenen bzw. der Angehörigen durchgeführt wird?

Antwort des Regierungsrates

Die Anfrage nimmt Bezug auf eine geplante wissenschaftliche Studie, welcher als Stichprobe die an das Krematorium Bern antransportierten Verstorbenen während eines bestimmten Zeitabschnitts zu Grunde gelegt werden. Anders als in vielen Staaten erfolgt in der Schweiz bei Verstorbenen, welchen vom Arzt oder der Ärztin im Totenschein eine natürliche Todesursache bescheinigt wurde, keine amtliche Leichenschau vor der Kremation. Die Studie will klären, ob aufgrund dieser Tatsache bei einem gewissen Anteil der Leichname eine unnatürliche Todesursache übersehen wird. Wie der Fragesteller richtig festhält, soll dazu ausschliesslich eine äusserliche Untersuchung erfolgen, Obduktion oder Blutentnahme sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Überprüfung erfolgt zudem ausschliesslich mit anonymisierten Totenscheinen.

Gemäss nationalen und internationalen Rechtsnormen und Standards müssen sämtliche Projekte für Forschung am Menschen, was auch die Forschung an Verstorbenen einschliesst, durch eine Ethikkommission geprüft werden. Das vorliegende Projekt wurde daher der Kantonalen Ethikkommission für die Forschung vorgelegt. Diese hat nach erfolgter Güterabwägung zwischen dem Erkenntnisinteresse der Studie und den Interessen der Angehörigen der Verstorbenen dem Forschungsvorhaben zugestimmt.

1. Die Studie wird 2018 durchgeführt, der genaue Startzeitpunkt ist noch nicht festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt eine Stichprobe von etwa 2'500 Leichnamen erfasst wird.
2. Für das Erkenntnisziel der geplanten Studie ist es wesentlich, die gesamte Stichprobe von Verstorbenen nach der gleichen Vorgehensweise zu untersuchen. Um die Daten-

grundlage nicht zu verzerren, kann daher die einzelne Untersuchung nicht von einer explizit einzuholenden Zustimmung der Angehörigen abhängig gemacht werden. Die Ethikkommission kam bei der Prüfung des Forschungsprojekts in ihrer Güterabwägung zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall das Erkenntnisinteresse es rechtfertigt, während der Untersuchungsperiode alle antransportierten Leichname ohne ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen äusserlich zu untersuchen.

Sollte allerdings eine explizite Ablehnung vorliegen, wird der betreffende Leichnam nicht gegen den ausdrücklich geäusserten ablehnenden Willen der Angehörigen untersucht.

3. Angehörige können in Absprache mit dem Krematorium den Sarg bis zum Einfahren in den Ofen begleiten. Das ist ein jederzeit mögliches und regelmässig praktiziertes Prozedere für das individuell gewünschte Abschiednehmen. Derartige Fälle sind von Beginn der Studienplanung an von der Studie ausgeschlossen, weil hier die Abschiednahme allenfalls gestört werden könnte.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Ganztageesschulen, ein finanzielles Abenteuer?

Der Kanton Bern zahlt schon heute 40 Prozent oder ca. 20 Mio. Franken an Tagesschulen. Die Kantone AG, BL, ZH, SO zahlen nichts, FR zahlt 10 Prozent an Tagesschulangebote. Auch zeigt sich, dass das Bedürfnis in unserem Kanton, ein Tagesschulangebot zu nutzen mit nur gerade 15,7 Prozent, trotz eines entsprechenden Angebots an 80 Prozent der Schulen, recht klein ist. Trotzdem will der Regierungsrat sogar Ganztageesschulen finanziell unterstützen.

Fragen:

1. Wo werden die Ganztageesschulversuche durchgeführt?
2. Werden die Schulkinder gezwungen, an diesen Ganztageesschulangeboten teilzunehmen?
3. Wie viel kostet eine solche Ganztagesbetreuung im Vergleich mit einer Schule, die keine Tagesschulangebote in Anspruch nimmt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ganztageesschulversuche werden voraussichtlich in Bern und Köniz durchgeführt, auf Wunsch der jeweiligen Gemeinde.
2. Nein. Ganztageesschulen sind ein freiwilliges Angebot.
3. Die Kosten für eine Primarschulklasse (Regelunterricht ohne Tagesschulangebote) betragen rund CHF 135'000 pro Jahr.

Die Finanzierung der Tagesschulangebote ist in der Tagesschulverordnung geregelt: Eltern, Kanton und die Gemeinden finanzieren sie gemeinsam.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulversuchs ab 2019/20 eine Ganztageesschule besuchen, wird gleich finanziert wie die übrigen Tagesschulangebote. Im Vergleich zu den herkömmlichen Tagesschulen sind keine spezifischen Mehrkosten geplant.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP)

Beantwortet durch: ERZ

Antikensammlung

Fragen:

1. Wie viel Mietzins und Nebenkosten werden für die Beherbergung der Antikensammlung an der Hallerstrasse 12 durch den Kanton bezahlt?
2. Gibt es Pläne für einen Umzug der Sammlung?

Antwort des Regierungsrates

Bei der Antikensammlung Bern handelt es sich um eine Studiensammlung in öffentlichem Besitz, deren Ursprünge auf das Jahr 1806 zurückgehen. Sie besteht aus rund 230 Gipsabgüssen bedeutender antiker Plastiken sowie einer Kollektion originaler antiker Kleinkunst. Die Sammlung ist dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Universität Bern angegliedert und dient zu Ausbildungs- und Forschungszwecken, ist aber auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

1. Der Nettomietzins für die Flächen der Antikensammlung beträgt CHF 75'600 pro Jahr.
Die Nebenkosten werden über das ganze Mietobjekt abgerechnet, anteilmässig für die Flächen der Antikensammlung bezahlt der Kanton Akonto CHF 16'875 pro Jahr.
2. Das Institut für Archäologische Wissenschaften, welchem die Antikensammlung angegliedert ist, zieht im Mai 2018 an den neuen Standort Mittelstrasse 43 im Berner Universitätsquartier um. Dabei handelt es sich um das ehemalige SBB-Verwaltungsgebäude, das der Kanton gekauft hat. Mit dem Institut wird auch die Sammlung originaler antiker Kleinkunst an den neuen Standort verlegt, wo sie im Verbund mit der wissenschaftlichen Bibliothek betrieblich optimal bewirtschaftet werden kann.

An ihrem bisherigen Standort im Untergeschoss der Hallerstrasse 12 verbleiben die Gipsabgüsse antiker Originalplastiken, wo sie weiterhin auch für das Publikum zugänglich gemacht werden. In der Kosten-Nutzenbetrachtung hat sich ein Verbleib der Plastiken in den 1996 zu diesem Zweck hergerichteten ehemaligen Lagerräumen des Kartographie-Unternehmens Kümmerli & Frey als die günstigste Variante erwiesen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 19.11.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Akzeptiert auch das Handelsregisteramt des Kantons Bern Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel?

Gebühren beim Handelsregisteramt Zug können seit Anfang November 2017 mit Bitcoin und Ether bezahlt werden. Möglich wird das Bezahlen per Kryptowährung durch eine Zusammenarbeit mit Bitcoin Suisse. Das 2013 von Niklas Nikolajsen mitgegründete Unternehmen bietet dem Handelsregisteramt eine Lösung, mit der Bitcoin und Ether kosten- und gebührenfrei sowie ohne Umrechnungsrisiko als Zahlungsmittel akzeptiert werden können. Das Handelsregisteramt trage somit keinerlei Risiko von Kursschwankungen, wie das Fachportal inside-it.ch schreibt.

Fragen:

1. Ist auch beim Handelsregisteramt des Kantons Bern die Zahlung per Bitcoin und Ether möglich?
2. Falls nein: Warum nicht?
3. Ist die Einführung der Zahlungsmöglichkeit mit Bitcoin und Ether beim Handelsregisteramt des Kantons Bern geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein.
2. Virtuelle Währungen sind noch kein breit anerkanntes, staatliches Zahlungsmittel und bergen nebst erheblichen Wertschwankungen zudem Risiken hinsichtlich Geldwäscherei und Finanzierung anderer illegaler Tätigkeiten. Nachdem der Bundesrat in seinem Bericht zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070) vom 25. Juni 2014 virtuelle Währungen als „Randphänomen“ bezeichnete, hat er inzwischen offenbar das Bedürfnis erkannt, virtuelle Währungen gesetzlich besser zu regeln (vgl. sda-Meldung vom 25. September 2017). Auch auf kantonaler Ebene fehlt derzeit eine rechtliche Regelung. Zudem sind Bitcoin und Ether nicht die einzigen virtuellen Währungen; es kommen laufend neue hinzu. In Anbetracht der rasanten Entwicklung im Bereich der virtuellen Währungen, deren Risiken und den Regelungsabsichten des Bundesrates, will das Handelsregisteramt des Kantons Bern deshalb nicht vorsehen. Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene und die langfristige Entwicklung sind abzuwarten. Da die Bezahlung mittels Bitcoin oder Ether beim Handelsregisteramt des Kantons Bern bisher nie konkret nachgefragt wurde, ist dieses Vorgehen im Moment auch mit keinen Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern verbunden. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung und wird die nötigen Schlussfolgerungen für den Kanton Bern dann ziehen.
3. Nein.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 19.11.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Bezieht Hassprediger von Biel jetzt AHV und Ergänzungsleistungen?

Die meisten Sozialhilfeempfänger werden im Alter von 62 Jahren fröhnpensioniert. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe unterstützt diese Praxis. Zwar wird ihre AHV-Rente bei einem zweijährigen Vorbezug lebenslang um 13,6 Prozent gekürzt. Bei einer maximalen Altersrente von 2350 Franken monatlich sind das 319.60 Franken weniger. Die Sozialhilfeempfänger erhalten aber mit der Fröhnpensionierung auch Ergänzungsleistungen – zusätzlich zur AHV-Rente. Ergänzungsleistungen berechnen sich aufgrund des Lebensbedarfs. Dabei wird das Einkommen den Ausgaben gegenübergestellt. Somit ist es aus Sicht des Sozialhilfebezügers gleichgültig, ob er oder sie nun eine gekürzte oder ungekürzte AHV hat: Sie behalten immer ihren Lebensbedarf. Bei einer Rentenkürzung von 319.60 Franken wird dieser Betrag mit zusätzlichen Ergänzungsleistungen von 319.60 Franken aufgefangen. Die Kosten trägt aber so oder so die Öffentlichkeit – egal, ob über die Sozialhilfe oder über Ergänzungsleistungen.

Auch viele ausländische Staatsangehörige beziehen Sozialhilfe. So auch der 64-jährige Vorbeter Abu Ramadan, der als «Hassprediger von Biel» bekannt wurde. Gemäss Medienberichten hat dieser nun den Asylstatus verloren, und die Flüchtlingseigenschaft ist ihm aberkannt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) im September bestätigt. Deshalb stellt sich die Frage, ob Abu Ramadan nun eventuell AHV mit Ergänzungsleistungen bezieht.

Fragen:

1. Wie viele Personen zwischen 62 und 65 Jahren, die zuvor Sozialhilfeempfänger waren, beziehen aktuell im Kanton Bern AHV und Ergänzungsleistungen?
2. Bezieht auch der 64-jährige Bieler Imam Abu Ramadan AHV und Ergänzungsleistungen wie oben beschrieben?
3. Falls Ja: Findet es der Regierungsrat richtig, dass Abu Ramadan nach der Streichung der Sozialhilfe AHV bekommt?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wird keine entsprechende Statistik geführt. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) schätzt, dass es rund 600 Personen sind.
2. Aus Datenschutzgründen ist es der Ausgleichskasse des Kantons Bern nicht möglich, darüber Auskunft zu geben. Grundsätzlich gilt, dass jede Person zwischen 21 und 64 bzw. 65 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz AHV-beitragspflichtig ist. Diese Beitragspflicht ist als Arbeitnehmer, Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger zu erfüllen. Mit Erreichen des AHV-Rentenalters entsteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf eine Altersrente, deren Höhe von der Beitragsdauer und Beitragshöhe abhängig ist. Das Bundesrecht sieht auch die Möglichkeit vor, die Altersrente maximal zwei Jahre vorzubeziehen. Die vorbezogene Altersrente wird gekürzt.

3. Da dem Regierungsrat nicht bekannt ist, ob Herr Abu Ramadan eine Altersrente vorbezieht (siehe Antwort auf Frage 2), kann er diese Frage nicht beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: JGK

Kantonale Aufsicht über die Gemeinden: Untersuchungen «von Amtes wegen» durch das Regierungsstatthalteramt

Gemäss Artikel 87 des Gemeindegesetzes nehmen die Regierungsstatthalterämter die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr. Gemäss Artikel 88 eröffnen sie *«auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn a) der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und b) die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 86 selber ordnet.»*

In einem Baubewilligungsverfahren, das vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (nachfolgend RSA genannt) zu entscheiden war, haben die Einsprechenden das RSA darauf hingewiesen, dass der beantragten Baubewilligung ein Entscheid des Gemeinderats der betreffenden Gemeinde zugrunde liegt, der nach Ansicht der Einsprechenden nicht rechtmässig war. Die Einsprechenden haben dem RSA verschiedene Informationen unterbreitet und gebeten, eine aufsichtsrechtliche Untersuchung «von Amtes wegen» einzuleiten.

Das RSA hat diese Hinweise «nachträglich als Beschwerde» gegen den kritisierten Gemeinderatsbeschluss entgegengenommen bzw. hat die Eingabe in eine Beschwerde umgewandelt. Es ist dann aber materiell nicht auf die vorgebrachten Argumente eingetreten. Die Begründung: Die Einsprechenden hätten bereits vor Beginn des Baubewilligungsverfahrens Kenntnis vom kritisierten Gemeinderatsentscheid gehabt und die für Beschwerden geltende Frist von 30 Tagen ab Kenntnisnahme nicht eingehalten.

Fragen:

1. Ist es zulässig, die «Von-Amtes-wegen-Beurteilung» von aufsichtsrechtlichen Fragen von der Frist abhängig zu machen, die für das Einreichen von Beschwerden gilt?
2. Muss ein Regierungsstatthalteramt begründeten Zweifeln an der Rechtmässigkeit von Gemeindeentscheiden nicht in jedem Fall nachgehen, sobald ihm entsprechende Informationen zur Kenntnis gebracht werden?
3. Ist es zulässig, den Kredit zum ersatzlosen Abbruch eines Gebäudes als Nachkredit zu einer Budgetrubrik in einem Gemeindebudget zu bewilligen, die den Titel «baulicher Unterhalt» (also das Gegenteil von Abbruch) trägt und in der Höhe nur etwa einen Fünftel des Abbruch-Nachkredits ausmacht?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine aufsichtsrechtliche Anzeige kann sich vor allem auch gegen Verfügungen und Entscheide richten. Voraussetzung ist, dass kein Rechtsmittel offen steht. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist gegenüber der Beschwerde subsidiär. Ist somit gegen einen angefochtenen Akt ein ordentliches Rechtsmittel zulässig, so ist die Eingabe als solche zu behandeln oder an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei fehlender Beschwerdemöglichkeit, mangelnder Beschwerdebefugnis und Ablauf der Rechtsmittelfrist kann eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden.

Im vorliegenden Fall war sinngemäss der Gemeinderatsbeschluss der betreffenden Einwohnergemeinde über die Beschlussfassung zum Rückbau eines Hauses angefochten. Wegen Vorrangs des Beschwerdeverfahrens nahm der Regierungsstatthalter Bern-

Mittelland die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingegangene Einsprache als Beschwerde gegen den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss entgegen. Da die Frist verpasst war, trat er auf die Beschwerde nicht ein.

Sämtliche von der GFL erhobenen Rügen wurden jedoch im anderen gleichzeitig hängigen Beschwerdeverfahren eingehend geprüft. Somit hat der Regierungsstatthalter seine Aufsichtspflicht, wie sie im Gemeindegesetz statuiert ist, einlässlich wahrgenommen. Die Öffentlichkeit wurde mittels Medienmitteilung darüber informiert, dass der Regierungsstatthalter den umstrittenen Gemeinderatsbeschluss als rechtens beurteilt hatte.

2. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein Rechtsbehelf und verleiht der anzeigenden Person keinen Rechtsanspruch auf Behandlung und Erledigung der Beschwerde. Weder ist die Behörde verpflichtet, auf die Begehren einzutreten, noch ist sie grundsätzlich gehalten, einen förmlichen und begründeten Entscheid zu treffen. Ob und wann der Regierungsstatthalter somit Vorwürfen nachzugehen hat, beurteilt sich im konkreten Fall. Vorliegend ist er den erhobenen Vorwürfen im Rahmen eines parallelen Beschwerdeverfahrens (Entscheid vom 24. Oktober 2017), also von Amtes wegen, nachgegangen.
3. Der Regierungsstatthalter nahm im Rahmen des erwähnten hängigen Beschwerdeentscheides vom 24. Oktober 2017 zur Frage der Zulässigkeit des Nachkredits in seinem Entscheid Stellung. Ob seine Auffassung zutrifft, hat im Rahmen der Überprüfung dieses Beschwerdeentscheides durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)
(Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Beantwortet durch: JGK

BLS-Werkstätte in Bern: Vorgehen des Regierungsrats wirft Fragen auf

Die BLS macht aufgrund wachsender öffentlicher Verkehrsaufkommen einen Bedarf nach zusätzlichen Räumlichkeiten geltend. Eine Begleitgruppe hat, nachdem zuvor eine Integration in bestehende Räumlichkeiten ausgeschlossen wurde, den Standort «Chlifforst» in Bern favorisiert. Seitens des ARE bzw. des BAV wurde daraufhin aufgrund der Tangierung mannigfacher gewichtiger öffentlicher Interessen eine Sachplanrelevanz dieses Vorhabens bejaht. Während des laufenden Verfahrens für eine Aufnahme in den Sachplan Verkehr wurde publik, dass die BLS die Werkstätte wohl auch in bestehenden Räumlichkeiten der SBB realisieren könnte. Das Erfordernis eines Neubaus entfielen. Ob dies tatsächlich möglich ist, wird derzeit vertieft abgeklärt. Trotz offener Fragen führt der Regierungsrat bereits jetzt die Mitwirkung zum Sachplanverfahren durch und eröffnet gleichzeitig ebenfalls ein Verfahren zur Anpassung des Richtplans.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die für das Sachplanverfahren zuständigen Bundesämter darum ersucht, das Verfahren zur Sachplananpassung (betr. BLS-Werkstätte in Bern) bis zur Klärung einer Integration der BLS-Werkstätte in bestehende SBB-Räumlichkeiten zu sistieren?
2. Wie oft kam es in den vergangenen Jahren vor, dass der Regierungsrat in einem Mitwirkungsverfahren zur Richtplananpassung für eine Infrastrukturbau gleich zwei Standorte eintragen will (Koordinationsstand Festsetzung)?
3. Welche Vorteile – mit Ausnahme betriebswirtschaftlicher Interessen der BLS – sprechen dafür, die Mitwirkungen zur Richtplananpassung und zum Sachplanverfahren gleichzeitig und vor Klärung der Frage durchzuführen, ob eine Integration der BLS-Werkstätte in bestehende Räumlichkeiten (konkret: solche der SBB) möglich ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene wird nur alle zwei bis drei Jahre, nach Vorgaben des Bundes, angepasst. Eine Sistierung des Verfahrens ist deshalb nicht möglich. Die Verfahren von Bund und Kanton wurden jedoch aktiv koordiniert. Der Regierungsrat setzt sich bei den zuständigen Bundesämtern dafür ein, dass der Regierungsratsbeschluss zur Sachplan- und Richtplananpassung in Kenntnis der Ergebnisse der Abklärung der Begleitgruppe Antener erfolgen kann.
2. Im Richtplan soll nur ein Standort eingetragen werden (falls die Integration in bestehenden SBB-Räumlichkeiten nicht möglich ist). Die Gegenüberstellung von zwei Standorten in der Mitwirkung erlaubt, eine Interessenabwägung nach Raumplanungsgesetzgebung vornehmen zu können. Im Rahmen von Sachplanverfahren kommt dies gelegentlich vor.

3. Mit der gleichzeitigen Mitwirkung zur Richtplananpassung sowie zur Anpassung des Sachplans kann vermieden werden, dass sich die Öffentlichkeit zweimal innert kürzester Zeit zum selben Thema äussern muss. Zudem wird Aufwand in der Verwaltung gespart. Zum Zeitpunkt: siehe Antwort zur Frage 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 16.11.2017

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: BVE

BKW-Verantwortliche müssen sich zum Mehrheitsaktionär Kanton Bern bekennen

Die BKW-Konzernspitze hat sich in den letzten Monaten öffentlich zu den Eigentumsverhältnissen der BKW und zum Mehrheitsaktionär Kanton Bern geäussert.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Konzernspitze indirekt den Kanton Bern auffordert, sich aus dem Aktionariat der BKW zurückzuziehen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit sich die Konzernspitze künftig zum Kanton Bern als Mehrheitsaktionär bekennt?
3. Wie will der Regierungsrat dafür sorgen, dass bei der Strategie des Kantonskonzerns BKW der Service Public im Vordergrund steht und nicht die Rentabilität?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat die Aussage der CEO zur Kenntnis genommen. Es ist grundsätzlich das Recht der CEO, ihre Meinung öffentlich kund zu tun. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass die Aussage im Vorfeld zur grossrätlichen Debatte zum BKW-Gesetz problematisch war.
2. Die zuständige Regierungsrätin hat der CEO das Missfallen des Regierungsrates mitgeteilt.
3. Für die Umsetzung der Unternehmensstrategie der BKW ist die Unternehmensleitung zuständig, beaufsichtigt vom Verwaltungsrat.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 19.11.2017

Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Zuschlag für den Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» in Prêles

Das vom Kanton eingesetzte Verfahren für den Kaufzuschlag des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» in Prêles wirft einige grundlegende Fragen bezüglich der Unparteilichkeit der für dieses Dossier verantwortlichen Personen auf!

Zunächst einmal wurde das Bewerbungsdossier bei der öffentlichen Ausschreibung nicht auf Französisch übersetzt!

Dann wurde beim Vorstellungsgespräch einer sich bewerbenden Familie zuerst die Frage gestellt, ob sie Deutsch spreche!

Der Landwirtschaftsbetrieb liegt im französischsprachigen Kantonsteil. Es stellt sich somit die Frage, warum das Dossier zur Vorbereitung des Zuschlags nicht der Landwirtschaftsschule Loveresse (die Mitglied der interjurassischen Landwirtschaftsstiftung «Fondation Rurale Interjurassienne» ist), zugeteilt worden ist. Es wäre kaum denkbar, dass das Zuschlagsverfahren bei einem Betrieb im deutschsprachigen Kantonsteil von A bis Z auf Französisch erfolgen würde.

Nachdem der Betrieb dem Sohn eines Deutschschweizer Lehrers und ehemaligen Angestellten der Strafanstalt Witzwil zugeschlagen wurde, stellt sich die Frage, ob der Zuschlag nicht schon lange feststand und das Zuschlagsverfahren eine reine Alibiübung war. Warum kam nicht ein echter Romand aus der Region zum Zug?

Da das Bewerbungsverfahren nicht regulär verlaufen ist, stellt sich zudem die Frage, ob nicht ein neues Verfahren – und diesmal auf Französisch – angezeigt wäre.

Fragen:

1. Die Betreuung von Flüchtlingen gehörte nicht zu den grundlegenden Zuschlagskriterien. Wurden diese im Verlaufe des Zuschlagsverfahrens geändert, um so Herrn Hänni zu bevorzugen, der sein Projekt rund um die Flüchtlingsarbeit aufgebaut hatte und dieses am 25. September 2017 der künftigen Verantwortlichen des Unterbringungszentrums vorstellte, wobei er präzisierte, dass er nur noch auf die definitive Bestätigung warte (vgl. Interview vom 25.10.2017 auf Radio RJB), und dies, obwohl andere Bewerber noch gar nicht zum Vorstellungsgespräch nach Bern eingeladen worden waren?
2. Wie kommt es, dass ein Kreditverantwortlicher der BEKB|BCBE Anfang Juni einer sich bewerbenden Familie mitteilt, der Zuschlag für den Landwirtschaftsbetrieb sei gemäss einem Direktionsmitglied der Bank bereits erfolgt, und ein Kreditgesuch sei daher sinnlos – und dies, obwohl die Bewerbungsfrist noch bis zum 15. Juni 2017 lief?
3. Stimmt es, dass nur der Pächter eine anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung hat, während alle anderen (erwerbstätigen) Familienmitglieder über keine landwirtschaftliche Grundausbildung verfügen – und dies im Gegensatz zu einer anderen Bewerberfamilie, bei der drei Personen über landwirtschaftliche Diplome (EFZ, eidg. Fachausweis, eidgenössische Meisterprüfung) und eine Person über ein FH-Betriebswirtschaftsdiplom verfügen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Das Auswahlverfahren wurde offen und fair durchgeführt und während des Verfahrens nicht angepasst. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton oder den Betreibern der Asylunterkunft war nicht Kriterium des Verfahrens und hatte keinen Einfluss auf den Vergabeentscheid.
2. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von derartigen Aussagen und kann ganz grundsätzlich keine Stellung nehmen zu irgendwelchen Aussagen von Bankangestellten.
3. Ja. Herr David Hänni hat sich als Einzelperson beworben. Als künftiger Betriebsleiter erfüllt er die verlangten Ausbildungsanforderungen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 24.10.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Jugendheim Prêles – Fragwürdige Rückerstattung von Baubeiträgen an das Bundesamt für Justiz

Der Kanton erweiterte das Jugendheim Prêles (JHP) im Jahr 2012 für über 38 Millionen Franken, um es nun, vier Jahre später, zu schliessen. Der Grund: Die Institution war chronisch unterbelegt und defizitär. Das Bundesamt für Justiz (BJ) richtete damals Baubeiträge für die Sanierung aus. Das BJ hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) die Anerkennung des JHP als beitragsberechtigter öffentlicher Einrichtung auf den Schliessungszeitpunkt hin widerrufen und die Rückerstattung der Baubeiträge per 16. Oktober 2017 gefordert. Gemäss Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. Oktober 2017 muss nun der grösste Teil der Baubeiträge mit einer Gesamtsumme von 7 563 232 Franken an den Bund zurückerstattet werden. Der Regierungsrat hat wieder gemäss Amtsblatt die Rückzahlung des oben genannten Betrags als gebunden erklärt und die Rückzahlung offenbar schon per 16. Oktober vollzogen.

In einem Teil der Anlage will der Regierungsrat nun eine Asylunterkunft einrichten. Für den anderen Teil bestanden andere Pläne: Eigentlich hatte der Regierungsrat beabsichtigt, das ehemalige Jugendheim in ein Ausschaffungsgefängnis umzuwandeln und infolgedessen die Rückzahlung der Baubeiträge an das BJ zu vermeiden. Nun hat das offenbar nicht geklappt.

Fragen:

1. Besteht nach wie vor die Absicht, das ehemalige Jugendheim in Prêles in eine Ausschaffungsanstalt umzuwandeln?
2. Wenn ja: Warum mussten dann die Baubeiträge ans BJ jetzt doch zurückerstattet werden?
3. Wenn nein: Was beabsichtigt der Regierungsrat mit dem Teil der Anlage in Prêles, die nicht für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden soll?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Umwandlung des Heimteils Châtillon in eine reine Administrativhaftanstalt hat sich inzwischen aufgrund der baulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nicht sinnvoll erwiesen. Die ursprünglich geplante gestaffelte Inbetriebnahme mit einer ersten Phase von 50 Plätzen ohne wesentliche bauliche Anpassungen für den kantonseigenen Minimalbedarf an Administrativplätzen und einer zweiten Phase mit dem Ausbau auf maximal mögliche 108 Plätze kann aufgrund der vom Bundesamt für Justiz vorgesehenen Soll-Kriterien ohne erhebliche zusätzliche Investitionen nicht umgesetzt werden. Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz hat zudem inzwischen beschlossen, dass der Kanton Bern in Prêles vorerst nur seinen eigenen Bedarf von rund 60 Plätzen realisieren und erst ab 2018 entschieden werden soll, ob eine weitere neue Administrativhaftinfrastruktur und damit ein weiterer Ausbau der Plätze in Prêles angezeigt sei. Damit wird die ursprünglich vorgesehene, umfassende Konkordatslösung derzeit nicht mehr angestrebt. Die Realisierung einer Justizvollzugsinstitution mit lediglich 60 Vollzugsplätzen ist aufgrund der ungenügenden Grösse aber unwirtschaftlich.

Die weitere Bearbeitung der Nachnutzung der Heimteile in Châtillon wurde in der Folge neu nicht nur auf die Eröffnung einer Administrativhaftanstalt reduziert, sondern breiter

angelegt. Auf der Basis des Bedarfs an Vollzugs- und Haftplätzen des Kantons wurden insbesondere auch modular nutzbare Varianten geprüft, die den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Haftartentrennung gerecht werden. Gemäss den Ergebnissen einer entsprechenden Potentialanalyse bietet das Areal Châtillon mit der vorhandenen Infrastruktur und seinen Landreserven grundsätzlich nachhaltige strategische Optionen. Diese Optionen stehen allerdings in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeit noch in Arbeit befindlichen Justizvollzugsstrategie. Deshalb sind die Ergebnisse der Diskussion zur Justizvollzugsstrategie für das weitere Vorgehen zwingend abzuwarten. Die Strategie wird Ende 2017 dem Regierungsrat vorgelegt und soll in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Darauf aufbauend wird dem Regierungsrat der Grundsatzentscheid für die weitere Nutzung des Areals Châtillon für den Straf- und Massnahmenvollzug vorgelegt

2. Rückerstattungspflicht und -betrag sind gesetzlich vorgesehen und unbestritten. Dem Antrag der Polizei- und Militärdirektion, die Rückzahlung bis zum Vorliegen eines neuen Subventionsentscheides zu einem Ausschaffungsgefängnis in Prêles zu sistieren und die Beträge zu verrechnen bzw. die Rückzahlungsfrist bis zum Zeitpunkt eines neuen Subventionsentscheides zu erstrecken, konnte das Bundesamt für Justiz nicht entsprechen. Aus finanzhaushaltsrechtlichen Gründen des Bundes ist eine direkte Verrechnung mit all-fälligen neuen Subventionen nicht möglich.
3. Wie unter Frage 1 dargelegt, wird die längerfristige Nutzung des Areals im Rahmen der Justizvollzugsstrategie festgelegt. Da sich eine kurzfristig realisierbare Nutzung für den Straf- und Massnahmenvollzug als nicht realisierbar herausgestellt hat, werden derzeit aber auch andere rasch realisierbare und wirtschaftliche Nachnutzungsoptionen geprüft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: POM

Asylunterkunft in der Berner Kaserne?

Der Bund möchte gerne in Lyss ein Bundesasylzentrum einrichten. Da es in Lyss aber schon ein Durchgangszentrum gibt, hat es lokal ziemlichen Widerstand gegen diese Pläne gegeben. Auch der Grosse Rat bekräftigte in der vergangenen Septembersession, dass er zwei Asylzentren in Lyss wenig sinnvoll finde. Nun war den Medien zu entnehmen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern offen wäre, Asylsuchende in der Berner Kaserne im Breitenrainquartier einzuquartieren. Dies wäre sehr zu begrüssen. Allerdings braucht es dazu das Einverständnis des Kantons als Besitzer sowie des Bundes (VBS), dem aktuellen Mieter. Auch der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass er kein zweites Asylzentrum im Raum Lyss möchte. Nun hat er die Möglichkeit, stattdessen eines in der Stadt Bern einzurichten. Da die Stadt Bern ihre Solidarität mit dem restlichen Kanton unter Beweis stellt, wäre es eine passende Chance, darauf nicht einzugehen. Der Regierungsrat sollte deshalb möglichst rasch entsprechende Gespräche mit dem Bund, der Stadt Bern und insbesondere dem betroffenen Breitenrainquartier aufnehmen. Für eine gute Abstützung im Quartier ist ein Einbezug der Direktbetroffenen vor Ort unabdingbar.

Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat ein allfälliges Asylzentrum in der Stadtberner Kaserne?
2. Ist der Regierungsrat bereit, mit dem VBS, der Stadt Bern sowie dem Breitenrainquartier entsprechende Gespräche zu führen?
3. Falls ja, welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat vor?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Staatssekretariat für Migration prüft gemeinsam mit der POM verschiedene Standortmöglichkeiten.

Die Kaserne und der Waffenplatz Bern sind ein wichtiges Element des Stationierungskonzeptes der Armee. Die Nutzung des Areals durch die Armee ist in einem Waffenplatzvertrag geregelt, der bis Ende Dezember 2028 gültig ist.

Der Berner Regierungsrat hat keinen Antrag der Stadt Bern zur Nutzung der Kaserne Bern als Asylunterkunft erhalten. Der Regierungsrat hat sich deshalb bisher nicht mit dieser in der Presse geäusserten Idee befasst.

2. Erst nach Abschluss der Grobprüfung möglicher Standorte kann entschieden werden, ob mit dem VBS und der Stadt Bern Verhandlungen zum Kasernen- und Waffenplatzareal geführt werden sollen.
3. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zu Frage 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende auch im Ausgang betreut?

In Interlaken/Unterseen musste die Polizei schon mehrere Male wegen Auseinandersetzungen ausrücken. Nach Medienmitteilungen wurde die Polizei mit Steinen beworfen und konnte Messer sicherstellen. Es sollen auch unter 18-Jährige, von Passanten als UMAs erkannt, unter den Beteiligten gewesen sein.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass UMAs bei diesen Auseinandersetzungen beteiligt waren?
2. Wenn ja, ist hier nicht ein Widerspruch, wenn die Allgemeinheit für deren «Rundum-Betreuung» ca. 5000 Franken pro Monat ausgibt, diese aber bis Mitternacht ohne Begleitung unterwegs sein dürfen?
3. Müssten hier nicht die Betreiber von UMA-Unterkünften in die Pflicht genommen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Unter der Annahme, dass sich die Frage auf den Vorfall vom 23. September 2017 bezieht, kann der Regierungsrat bestätigen, dass bei der genannten Auseinandersetzung auch mehrere unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) involviert waren.
2. Die Freizeitgestaltung für UMA ist Teil der Betreuungsaufgabe durch die betreffende Asylsozialhilfestelle. Die Ausgangszeiten werden durch den Betreiber individuell und altersgerecht festgelegt und überwacht. Bei Verstössen können die Ausgangszeiten durch den Betreiber individuell eingeschränkt werden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt. Als weitere Sanktionen können beispielsweise auch ein Time-Out in einer Unterkunft an einem anderen Standort und/oder die Kürzung von Sozialhilfe angeordnet werden.
3. Der Betreiber wird bei den regelmässig stattfindenden Runden Tischen in die Pflicht genommen. An diesen vom Migrationsdienst geleiteten Treffen nehmen sowohl Vertreter der Gemeinde, der Kantonspolizei wie auch des Betreibers teil. Am Runden Tisch im Nachgang zum in Frage 1 dargestellten Vorfall wurden entsprechende Massnahmen getroffen. Die Rückmeldung am Runden Tisch vom 21. November 2017 ergab, dass die Interventionen zielführend waren und es zwischenzeitlich zu keinen weiteren Vorfällen kam.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Rüeegsegger (Riggisberg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Neues Polizeizentrum Bern, Köniz Juch; Verwendung der bisherigen Standorte

In der Novembersession des bernischen Grossen Rates wird über den RRB 858/2017 «Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten» beraten. Vor Beginn der Planung ergeben sich strategische Fragen zu einzelnen bisherigen Standorten, v. a. in Bezug auf Fahrzeuge und Standorte von Einsatzkräften.

Fragen:

1. Was für ein Folgeverwendungszweck ist dem kantonalen Zeughaus in Bern zugeordnet?
2. Der Bund sucht einen Standort für seine Bundesratsfahrzeuge. Wie ist dort der Stand der Planung betreffend eine Zusammenarbeit oder ein Angebot seitens des Kantons Bern?
3. Werden für den Ordnungsdienst (OD) in zentraler Lage, Raum Wankdorf/Guisanplatz, Einsatzorte bzw. Dispos vorgesehen und geplant, von wo aus die Einsatzkräfte in den Ernstfall geschickt werden können (Nähe Stadtzentrum, Bundeshaus, Fussball- und Eishockeyspiele NLA usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die geplante Standortkonzentration PZB hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Zeughausareal. Die Kantonspolizei benötigt weiterhin das ganze Zeughausareal als Basis für die Logistik und für den Ordnungsdienst.
2. Die Kantonspolizei wurde direkt vom Bund für die Unterbringung der Bundesfahrzeuge angefragt. Da sie ihrerseits über zu wenige Parkplätze für die Einsatzfahrzeuge im Raum Bern verfügt, hat sie die Anfrage negativ beantwortet.
3. Das Zeughausareal bleibt weiterhin ein wesentlicher Teil aller grösseren und kleineren Einsätze. Die Ordnungsdienste werden nach wie vor auf dem Zeughausareal einrücken und von hier aus die einsatzbezogenen Dispos für den Ernstfall erhalten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 20.11.2017

Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp)

Beantwortet durch: VOL

Vollzugsprobleme in der Jagdverwaltung?

Vor kurzem wurde fünf Jahre nach einem juristisch längst abgeschlossenen Vergehen gegen einen Jäger wieder ein administratives Verfahren eröffnet, um ihm die Jagdbewilligung zu entziehen. Die Jagdverwaltung schrieb, sie sei am Aufarbeiten zahlreicher solcher Fälle. Ihr Vorgehen habe nichts mit einer Anzeige zu tun, die sie 2016 gegen den gleichen Jäger gemacht hatte und die vom Gericht als gegenstandslos kassiert wurde. Entweder die Behauptung der Jagdverwaltung trifft zu, dann gibt es Verzugsprobleme im Volkswirtschaftsdepartement, oder sie stimmt nicht, und die Jagdverwaltung geht willkürlich gegen Jäger vor, die sich erfolgreich gegen unbegründete Anzeigen wehren.

Fragen:

1. Wie viele Fälle von nicht eröffneten administrativen Verfahren sind aus welchen Jahren in der Jagdverwaltung liegengeblieben?
2. Wie sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Jagdverwaltung bei Anzeigen und administrativen Verfahren Augenmass anwendet?
3. Wie lange darf ein Vergehen im Kanton Bern liegenbleiben, bis es der Regierungsrat als nicht mehr statthaft erachtet, noch ein administratives Verfahren zu eröffnen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Jagdinspektorat des Kantons Bern (JI) vollzieht die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton und ist unter anderem für administrative Massnahmen gegen rechtskräftig verurteilte Personen zuständig. Für den Vollzug erhält das JI von allen aufgrund der Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung erlassenen Strafurteilen eine Kopie. Dabei führt aber längst nicht jede Verurteilung zu einem Jagdbewilligungsausschluss.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurde bei den eingegangenen Urteilen nicht geprüft, ob administrative Massnahmen angezeigt gewesen wären, unter anderem als Folge von Personalwechsel und -abbau im JI. Seit 2016 wurden die Pendenzen aus dieser Zeit – soweit bekannt – aufgearbeitet. In zwei Fällen wurde nachträglich ein Patententzug verfügt und in zwei anderen Fällen wurde eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen.

2. Betroffene Personen können gegen administrative Massnahmen Rechtsmittel ergreifen. Gegebenenfalls werden diese durch die zuständigen Instanzen – Volkswirtschaftsdirektor, Verwaltungsgericht und Bundesgericht – überprüft.

Betreffend Anzeigen unterstehen die Wildhüter als Organe der gerichtlichen Polizei der Staatsanwaltschaft und nicht dem Regierungsrat. Auch hier stehen den Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung.

3. Es gibt keine bestimmte Frist für die Verhängung von Administrativmassnahmen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei schweren Verstössen gegen die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen ergriffen werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 15.11.2017

Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Beantwortet durch: GEF

Aktueller Stand der Umsetzung in der Alterspolitik im Kanton Bern

Innerhalb der Beratung des Berichts «Alterspolitik im Kanton Bern 2016» wurde die Planungserklärung zum Handlungsfeld 4: *Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter: Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen* überwiesen.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung dieser Planungserklärung?
2. Wird die Umsetzung der nationalen Demenzstrategie innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz thematisiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Daher ist die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz auf Bundesebene anzustreben. Der Kanton Bern engagiert sich im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) für eine angemessene Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Aktuell finden Diskussionen über Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) statt, wodurch eine Abgeltung der Pflegeleistungen in spezifisch instabilen und komplexen Situationen berücksichtigt würde. Eine solche Anpassung der KLV würde einen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Demenzerkrankung darstellen.

Der Kanton prüft ebenfalls Möglichkeiten, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz zu verbessern. Beispielsweise sind dies Leistungspauschalen für die Betreuung und Pflege von Menschen mit einer Demenzerkrankung mit einer hohen Betreuungsintensivität, oder die Einführung angepasster Systeme zur Bedarfsermittlung, wie dies bereits von anderen Kantonen vorgenommen wurde. Gleichzeitig werden potentielle finanzielle Auswirkungen solcher Massnahmen auf die Kantonsfinanzen geprüft.

2. Die GDK engagiert sich im Rahmen des „Dialogs Nationale Gesundheitspolitik“ (Dialog NGP). Der Dialog NGP ist eine ständige Plattform vom Bund und den Kantonen, um sich über gemeinsame Themen des Gesundheitswesens auszutauschen und Projekte zu lancieren bzw. zu begleiten und zu steuern. Teilnehmende an den Dialogsitzungen sind Vertreterinnen und Vertreter des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), der GDK und der verantwortlichen Bundesstellen. Ende 2016 beschlossen die Mitglieder des Dialogs NGP, die Umsetzung der „Nationalen Demenzstrategie“ und die darin lancierten Projekte bis in das Jahr 2019 zu verlängern, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Die GDK hat die Federführung bei einem der 18 Projekte inne. Ziel dieses Projektes ist die Analyse, inwiefern die bestehenden Finanzierungssysteme die für eine demenzgerechte Versorgung notwendigen Leistungen angemessen abbilden und abgelden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nach der Evaluation der laufenden Projekte weitere strategische Schritte folgen und Projekte initiiert werden, um die Bestrebungen der Nationalen Demenzstrategie weiterzuführen.

Verteiler

- Grosser Rat